



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Grundordnung  
der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Juni 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), geändert durch die Satzung vom 15. Februar 2008 (AB UBT 2008/15) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 8 Ehrungen“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Mitglieder einer anderen Hochschule oder einer anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung als Zweitmitglieder an der Universität Bayreuth aufgenommen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der beantragenden Person mit der Universität Bayreuth und hierbei insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. <sup>3</sup>Über einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft entscheidet das Präsidium der Universität Bayreuth im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät. <sup>4</sup>Sofern der Antrag auf

---

<sup>1</sup>) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Zweitmitgliedschaft durch das Präsidium bewilligt wird, erfolgt die Zuordnung der antragstellenden Person als Mitglied der Universität Bayreuth.  
<sup>5</sup>Personen, die als Zweitmitglied an der Universität Bayreuth aufgenommen wurden, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.“

3. In § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

“<sup>3</sup>Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. <sup>4</sup>Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.“

4. In § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

“<sup>3</sup>Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. <sup>4</sup>Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.“

5. Es wird folgender § 8 neu eingefügt:

## **„§ 8**

### **Ehrungen**

- (1) Die Universität kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats an Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensenators oder die Universitätsmedaille verleihen.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit dem Präsidium an Personen, die sich um die Fakultät verdient gemacht haben, die Fakultätsmedaille verleihen.“

Die bisherigen §§ 8 bis 34 werden zu den §§ 9 bis 35.

6. § 11 (neu) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Formulierung „oder die Prodekane“ gestrichen und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Sofern eine Fakultät einen weiteren Prodekan wählt, kann einer der Prodekane aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

7. In § 13 (neu) Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsräte nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338). <sup>3</sup>Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. <sup>4</sup>Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.“

8. § 19 (neu) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. zwei von den Fachschaften benannte Fachschaftsmitglieder, wobei es sich bei mindestens einem Fachschaftsmitglied um den Fachschaftssprecher bzw. um seinen Stellvertreter handeln muss,“

b) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für die Wahl und die Amtszeit der Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338). <sup>4</sup>Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des

Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. <sup>5</sup>Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6.

## § 2

<sup>1</sup>§ 1 Nrn. 3,4 und 6 bis 8 treten rückwirkend zum 01. April 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom «Senat» und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03. Juni 2008, Az.: IX/7-H 2311.BAY-9c/12 988; 15 035.

Bayreuth, «Bekanntmtag»

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am «Bekanntmtag» in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am «Bekanntmtag» durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der «Bekanntmtag».